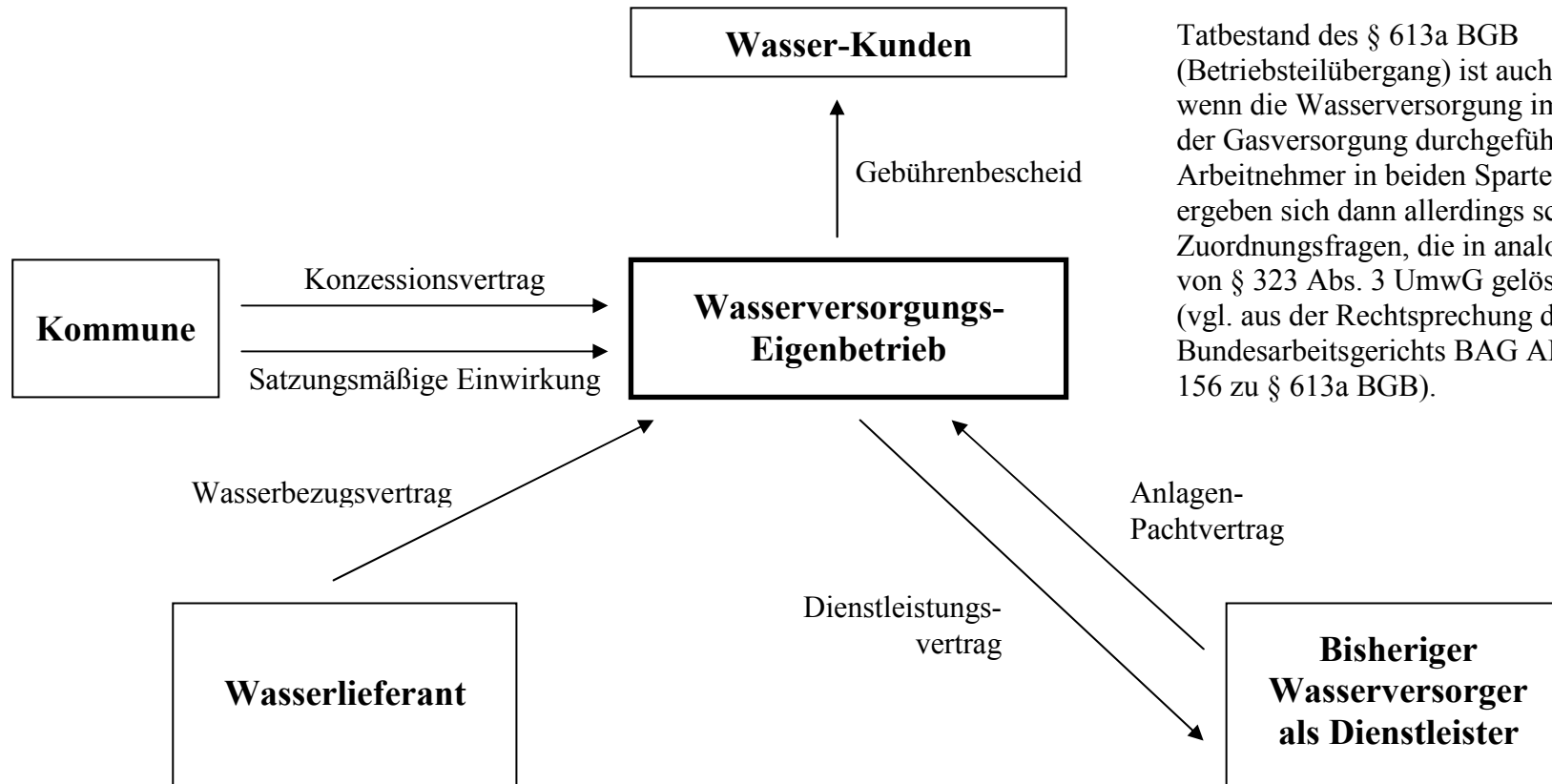


2. Rekommunalisierung „Pachtmodell mit Konzessionsvertrag zum Eigenbetrieb“



Tatbestand des § 613a BGB (Betriebsteilübergang) ist auch dann erfüllt, wenn die Wasserversorgung im Querverbund mit der Gasversorgung durchgeführt wird und die Arbeitnehmer in beiden Sparten tätig sind. Es ergeben sich dann allerdings schwierige Zuordnungsfragen, die in analoger Anwendung von § 323 Abs. 3 UmwG gelöst werden können (vgl. aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts BAG AP Nr. 31, 150 und 156 zu § 613a BGB).

- Probleme:** Die materielle Betreiberverantwortung muss beim Eigenbetrieb liegen und durch entsprechende Gestaltung der Satzung und der personellen Leitung des Eigenbetriebs manifestiert werden. Die funktionale Durchführung der Wasserversorgung kann dem bisherigen Versorger übertragen werden. Widersprechen die Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf den Eigenbetrieb gemäß § 613a Abs. 5 BGB, kann der Dienstleistungsvertrag durch einen Personalgestellungsvertrag ergänzt werden.
- Warnung:** Wenn der Dienstleistungsvertrag in diesem Modell zu einem Betriebsführungsvertrag ausgebaut wird, der auch die kaufmännische Leitung und das Billing mitumfasst, ist hier kein Raum mehr für eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung der Entgelte als Gebühren